

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen	2
2.	Geltungsbereich der AGB	2
3.	Vertrag	2
4.	Priorität der Dokumente	3
5.	Änderungen und Ergänzungen.....	3
6.	Leistung	3
7.	Entgelt.....	3
8.	Preisanpassung von vereinbarten Entgelten	4
9.	Fälligkeit / Aufschiebende Bedingung der Vertragswirksamkeit	4
10.	Rechnungslegung und Zahlung	4
11.	Zahlungsverzug	5
12.	Reisekosten	5
13.	Mitwirkung der Kundin	6
14.	Vertragsdauer und ordentliche Kündigung	6
15.	Sonderkündigungsrecht	7
16.	Außerordentliche Vertragskündigung.....	7
17.	Gewährleistung	7
18.	Haftung	7
19.	Geistiges Eigentum	8
20.	Geheimhaltung	8
21.	Verzicht.....	8
22.	Zession.....	8
23.	Kompensation.....	8
24.	Subvergabe.....	8
25.	Höhere Gewalt	8
26.	Salvatorische Klausel	9
27.	Besondere Bestimmungen für Verbraucher.....	9
28.	Gerichtsstand und anwendbares Recht	9
29.	Abbildungen	10

1. Definitionen

"k.consult"	Die Firma k.consult.gmbH mit Sitz in 2483 Ebreichsdorf, Wiener Straße 18-20/4/1, FB 319270s, LG Wiener Neustadt, UID ATU6463 4024, als Auftragnehmer.
"Kundin"	Die Partei bzw. natürliche oder juristische Person, welche k.consult mit der Durchführung von Leistungen beauftragt.
"AGB"	Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma k.consult .
"Vertrag"	Die vertraglich Vereinbarung über die Beauftragung von k.consult durch die Kundin, basierend auf den gegenständlichen AGB.
"Vertragsdauer"	Bei Dauerschuldverhältnissen jener Zeitraum, für den der <i>Vertrag</i> abgeschlossen wurde. Die Vertragsdauer wird im <i>Vertrag</i> vereinbart.
"Vertragsperiode"	Bei Dauerschuldverhältnissen jener Teil-Zeitraum innerhalb der <i>Vertragsdauer</i> , in dem die im <i>Vertrag</i> vereinbarte <i>Leistung</i> durch k.consult einmalig zu erbringen ist. Die Standard- <i>Vertragsperiode</i> beträgt 12 Monate, wobei der Stichtag das Datum des Inkrafttretens des <i>Vertrages</i> ist.
"Vertragspartner"	Die <i>Kundin</i> und k.consult .
"Leistung"	Der im <i>Vertrag</i> definierte und von k.consult unter Mitwirkung der <i>Kundin</i> zu erbringende Leistungsumfang.

2. Geltungsbereich der AGB

Die AGB gelten ausnahmslos für alle Verträge, welche zwischen den *Vertragspartnern* abgeschlossen werden. **k.consult** schließt Verträge ausschließlich auf Grundlage der gegenständlichen AGB ab. Andere "allgemeine Geschäftsbedingungen", seien sie von der *Kundin* oder von Dritten, werden ausdrücklich von der Geltung ausgeschlossen.

k.consult behält sich vor, die AGB zu ändern. Änderungen der AGB betreffen nur Verträge die nach der Änderung abgeschlossen wurden. Für Verträge die vor der jeweiligen Änderung abgeschlossen wurden, bleiben die AGB in der zum Vertragsabschluss geltenden Form so lange in Kraft, bis der *Vertrag* erfüllt ist.

3. Vertrag

Ein *Vertrag* kommt durch die Annahme der Beauftragung der *Kundin* durch **k.consult** zustande. Die Annahme kann durch entsprechende firmenmäßige Zeichnung der Beauftragung erfolgen, oder mittels eines gesondert ausgestellten Dokumentes, welches von beiden Seiten firmenmäßig zu zeichnen ist.

Ein *Vertrag* unterliegt dem Gebot der Schriftlichkeit. In Ausnahmefällen kann auch eine E-Mail-Kommunikation als *Vertrag* interpretiert werden, falls der Wille zum Vertragsabschluss beider *Vertragspartner* aus der E-Mail-Kommunikation eindeutig hervorgeht. In dem Fall entfällt die Notwendigkeit der firmenmäßigen Zeichnung.

Änderungen bzw. Ergänzungen eines *Vertrages* bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Schriftform sowie der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen *Vertragspartner*. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

3.1. Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch

3.2. Angebote

Grundsätzlich ist für das Verfassen eines Angebotes ein pauschalierter Aufwandsersatz von der Kundin zu bezahlen. Die Höhe des pauschalierten Aufwandsersatzes wird bei Anfrage von **k.consult** bekannt gegeben. Bei Beauftragung der im Angebot angebotenen Leistung durch die Kundin wird der pauschalierte Aufwandsersatz bei der Verrechnung der beauftragten Leistung der Kundin wieder gutgeschrieben.

3.3. Gebühren

Die Kosten einer etwaigen Rechts- bzw. Steuerberatung im Zusammenhang mit dem Vertrag trägt jeder der Vertragspartner selbst.

Allenfalls für den Vertrag zu entrichtende Rechtsgeschäftsgebühren trägt, sofern nicht anders vereinbart, die Kundin.

4. Priorität der Dokumente

Sofern Bestimmungen des Vertrages denen der AGB widersprechen, so gehen die Bestimmungen des Vertrages jenen der AGB vor.

Sofern Bestimmungen einer Änderung bzw. Ergänzung jenen eines Vertrages oder der AGB widersprechen, so gehen diese Bestimmungen nur dann den Bestimmungen des Vertrages oder jenen der AGB vor, wenn in der Änderung bzw. Ergänzung auf diese Priorität ausdrücklich verwiesen wird.

5. Änderungen und Ergänzungen

Jede Änderung bzw. Ergänzung zu einem Vertrag bedarf der Schriftform und der beiderseitigen Zustimmung der Vertragspartner. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird die jeweilige Änderung bzw. Ergänzung nicht Bestandteil des Vertrages.

6. Leistung

Die von **k.consult** zu erbringende Leistung wird im Vertrag definiert. **k.consult** schuldet nur solche Leistungen, die ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind, von der Kundin erwartete, aber nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen schuldet **k.consult** nicht.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass sich diese Einschränkung nicht nur auf die Durchführung der Leistung erstreckt, sondern auch auf sämtliche Dokumente, Daten, Informationen, etc. welche im Rahmen des Abschlusses der vertraglichen Leistung an die Kundin übergeben wurden bzw. werden.

7. Entgelt

Abhängig von der im Vertrag vereinbarten Leistung gelten entweder ein einmaliges Entgelt für Zielschuldverhältnisse oder regelmäßig wiederkehrende Entgelte für Dauerschuldverhältnisse als vereinbart. Welche Art von Entgelt als vereinbart gilt, ist im (Angebot bzw. dem) Vertrag definiert.

k.consult weist ausdrücklich darauf hin, dass das im Vertrag vereinbarte Entgelt nur die Erfüllung der ordentlichen Leistungspflicht durch **k.consult** abdeckt. Die ordentliche Leistungspflicht umfasst den im Vertrag (bzw. seiner Bestandteile wie z.B. das Angebot auf Basis des Produktkataloges) definierten Leistungsumfang, unter der Prämisse der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten und kostenfreien Beistellung von erforderlichen Leistungen durch Dritte. Sofern Leistungselemente von **k.consult** zu erbringen sind, die außerhalb der ordentlichen Leistungspflicht von **k.consult** stehen, ist **k.consult** berechtigt, ein zusätzliches Entgelt als Ersatz für diesen Aufwand zu verrechnen.

Alle Entgelte sind in EURO und ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer angeführt.

8. Preisanpassung von vereinbarten Entgelten

Regelmäßig wiederkehrende Entgelte unterliegen einer indexbasierten Preisanpassung.

Es gelten die folgenden Definitionen:

- Index: Der Verbraucherpreisindex (VPI 2015), wie von der Statistik Austria veröffentlicht.
- Basiswert: Der Indexwert für den Kalendermonat, der 3 Monate vor dem Vertragsbeginn liegt.
- Vergleichswert: Der Indexwert 12 Monate nach Basiswert
- Beobachtungszeitraum: 12 Monate

Der Vergleich zwischen Basiswert und Vergleichswert erfolgt zum Ende des Beobachtungszeitraumes. Ergibt der Vergleich eine Differenz, ist **k.consult** berechtigt, die wiederkehrenden Entgelte entsprechend anzupassen. Die angepassten Preise gelten ab dem Fälligkeitstermin, der auf den Beobachtungszeitraum folgt.

Werden wiederkehrende Entgelte angepasst, so wird der Vergleichswert, der zur Preisanpassung geführt hat, zum neuen Basiswert für die nächsten Vergleiche.

Aus einer Preisanpassung auf Grund der Veränderung des VPI entsteht für die *Kundin* kein Sonderkündigungsrecht.

Ungeachtet der o. g. Bestimmung ist **k.consult** berechtigt, die einmal vereinbarten Entgelte auf Grund von veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. **k.consult** wird die *Kundin* über eine solche Preisanpassung schriftlich oder per E-Mail informieren. Die Preisanpassung tritt zum nächsten Fälligkeitstermin in Kraft.

9. Fälligkeit / Aufschiebende Bedingung der Vertragswirksamkeit

Grundsätzlich ist jede Zahlung zu Beginn der Leistungspflicht (von **k.consult**) fällig (Vorauskauf). Im Fall von Zielschuldverhältnissen ist die Zahlung mit Vertragsabschluss fällig. Im Fall von Dauerschuldverhältnissen ist die Zahlung jeweils zu Beginn der neuen *Vertragsperiode* fällig. Die *Vertragspartner* können im *Vertrag* eine davon abweichende Zahlungsfälligkeit vereinbaren.

Jede Zahlungsfälligkeit bewirkt bis zum Eingang der fälligen Zahlung eine Aufschiebung der Leistungspflicht von **k.consult**. Erst mit Erhalt der fälligen Zahlung ist **k.consult** verpflichtet, seine vertraglich zugesicherte Leistungspflicht zu erfüllen.

Versäumt die *Kundin* die Fälligkeit der Zahlungspflicht, ist **k.consult** zur vorzeitigen Kündigung des *Vertrages* berechtigt.

10. Rechnungslegung und Zahlung

Mit Eintritt der Zahlungsfälligkeit ist **k.consult** zur Rechnungslegung berechtigt.

Die Rechnung wird an die Adresse der *Kundin* ausgestellt wie im *Vertrag* (bzw. seinen Bestandteilen wie z.B. Angebot, Beauftragung, etc.) definiert. Die Rechnung wird als elektronisches Dokument (vorzugsweise in PDF-Format) erstellt und per E-Mail an die *Kundin* verschickt. Die *Kundin* ist verpflichtet, eine E-Mail-Adresse für die Rechnungsübermittlung sowie allfällige Kommunikation über die Zahlung bekannt zu geben.

Sofern die *Kundin* keine E-Mail-Adresse speziell für die Übermittlung der Rechnung bekannt gibt, gilt alternativ die allgemeine E-Mail-Adresse wie von der *Kundin* auf ihrer Visitenkarte (bzw. im Impressum ihrer Website, Firmenbriefe, etc.) bekannt gegeben.

Die E-Mail, mit welcher die Rechnung übermittelt wird, wird idR von **k.consult** mit der Aufforderung zur Lesebestätigung versandt. Die *Kundin* verpflichtet sich, sofern die Lesebestätigungs-Funktion nicht aktiv gesetzt ist, mittels gesonderter E-Mail den Erhalt der Rechnung zu bestätigen.

Sofern in der Rechnung nicht abweichend angegeben, gilt als Zahlungsziel 10 Tage netto nach Rechnungslegungsdatum als vereinbart.

Die Zahlung ist an das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Als Datum der ordentlich geleisteten Zahlung gilt das Datum der Gutschrift auf dem Konto von **k.consult**.

Für die *Kundin* besteht kein Anspruch auf Barzahlung.

11. Zahlungsverzug

Zahlungsverzug tritt ein, wenn am ersten Tag nach Ablauf des Zahlungsziels die entsprechende Zahlung nicht dem Konto von **k.consult** gutgeschrieben ist.

k.consult behält sich vor, bei Zahlungsverzug eine Mahnung auszustellen sowie eine Nachfrist von höchstens 10 Kalendertagen für die Zahlung zu setzen. **k.consult** ist berechtigt, der *Kundin* Mahnkosten in Rechnung zu stellen, wobei für die erste Mahnung ein schadens- und verschuldensunabhängiger Mindestsatz von EUR 40,- (exkl. USt.) als vereinbart gilt.

Ungeachtet einer etwaigen Mahnung und Setzung einer Nachfrist ist **k.consult** berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (<http://de.euribor-rates.eu/ezb-leitzins.asp>) zu verrechnen.

Bei fortgesetztem Zahlungsverzug durch die *Kundin* ist **k.consult** berechtigt, den *Vertrag* mit sofortiger Wirkung zu kündigen. **k.consult** behält sich in diesem Fall alle Schadenersatzansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vor.

12. Reisekosten

Als "Reise" im Sinn dieser AGB gilt jede Leistungserbringung von **k.consult** im Rahmen eines *Vertrages* außerhalb des Betriebsstandortes von **k.consult**. Wenn nicht anders vereinbart gelten Leistungserfüllungsorte in einem Umkreis von bis zu 20 Kilometer (Luftlinie, sh. Abb. 1) vom Betriebsstandort von **k.consult**, sowie zur Gänze innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Wien, dem Stadtgebiet Wiener Neustadt und dem Stadtgebiet Eisenstadt ebenfalls nicht als "Reise" im Sinn dieser AGB. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn die *Kundin* ihre Mitwirkungspflicht iSd Punkt 13. Mitwirkung der *Kundin* verletzt und **k.consult** Reiseaufwendungen entstanden sind.

Fallen im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten *Leistung* Reisekosten an, und treffen die o. g. geographischen Kriterien auf den Ort der Leistungserfüllung zu, so ist **k.consult** berechtigt, die Reisekosten der *Kundin* in Rechnung zu stellen.

Als Reisekosten im Sinn dieser AGB gelten die Kosten für die An- und Abreise vom Firmensitz von **k.consult** zum Zielort, sowie die Kosten für die allenfalls notwendige Unterbringung am Zielort.

a. An- und Abreise zum Zielort

Die Auswahl des Transportmittels obliegt **k.consult**., wobei zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Zug, Bus, Flugzeug, etc.), Personentransportunternehmen (z.B. Taxi) oder PKW gewählt werden kann.

Bei öffentlichen Verkehrsmitteln sind die Kosten für ein Hin- und Retoureticket in der 1. Klasse (Bahn), Business Class (Flugzeug) inkl. etwaiger Zusatzkosten (Gepäck, Sitzplatzreservierung, etc.) umfasst.

Bei Fahrten mit dem PKW (unabhängig davon, ob es sich um einen Firmen-PKW oder ein Privatfahrzeug (z.B. eines Mitarbeiters) handelt, wird das österreichische amtliche Kilometergeld (derzeit pauschal EUR 0,42 pro Kilometer) vergütet, wobei die gefahrenen Kilometer mittels EDV-gestütztem Routenplaner (z.B. Google Maps, etc.) oder aus dem Fahrtenbuch ermittelt werden können. Diese Kilometerpauschale deckt alle Kosten wie Abnutzung, Verbrauchsmaterialien (z.B. Treibstoff) am Fahrzeug sowie die Straßenbenutzungsabgabe für Autobahnen in Österreich. Nicht umfasst sind sämtliche Parkgebühren, alle anderen österreichischen mautpflichtigen Straßenabschnitte die in der Jahresvignette der ASFINAG keine Deckung finden (z.B. Tunnels, Zubringerstraßen zum Zielort, etc.), und sämtliche nicht-österreichische Straßenbenutzungsabgaben aller Arten, die gesondert in Rechnung gestellt werden dürfen.

b. Unterbringung am Zielort

Die Auswahl des Quartiers erfolgt durch **k.consult**. Es umfasst die Kosten für das Quartier pro Nacht, die Kosten für die Verpflegung mit bis zu drei Mahlzeiten inkl. Getränke täglich (aber jedenfalls ein Frühstück, sofern dieses nicht in der Übernachtungsrate des Quartiers inkludiert ist) für die Dauer der Reise im Sinn dieser AGB. Zusätzlich sind sämtliche lokale Abgaben (z.B. Kurtaxe, etc.) refundierbar.

k.consult verpflichtet sich, vor Buchung bzw. Antritt der Reise die *Kundin* über den zu erwartenden Kostenaufwand zu informieren. Lehnt die *Kundin* die Übernahme der Reisekosten ab, oder aber verweigert eine Stellungnahme zur

Übernahme der Reisekosten, so ist **k.consult** berechtigt, die damit verbundene Tätigkeit nach eigenem Ermessen in abgeänderter Form auszuführen oder aber die Ausführung dieser Tätigkeit einzustellen oder abzulehnen. Etwaige Konsequenzen für die unvollständige Leistungserfüllung eines *Vertrages* gehen zu Lasten der *Kundin*.

k.consult ist berechtigt, die angefallenen Reisekosten binnen 2 Tagen nach Abschluss der Reise in Rechnung zu stellen. Es gelten die Bestimmungen gem. Punkt 10. Rechnungslegung und Zahlung.

13. Mitwirkung der Kundin

Die *Kundin* verpflichtet sich, **k.consult** einen kompetenten Ansprechpartner (z.B. Projektmanager) für alle Belange den *Vertrag* betreffend zur Verfügung zu stellen. Der Projektmanager ist namentlich sowie mit allen Kontaktdaten bekannt zu geben.

Der Projektmanager der *Kundin* ist von der *Kundin* soweit mit Vollmachten auszustatten, dass er die *Kundin* vertreten und in ihrem Namen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben kann. Im Besonderen ist der Projektmanager berechtigt, Dokumente der *Kundin* zu unterschreiben, den Abschlussbericht und Rechnungen von **k.consult** entgegenzunehmen.

Die *Kundin* wird sicherstellen, dass alle erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für **k.consult** kostenlos erbracht werden. Die erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungen werden entweder im *Vertrag* definiert, oder anlassfallbezogen von **k.consult** der *Kundin* mitgeteilt.

Die *Kundin* wird **k.consult** bei der Ausführung der jeweiligen Leistungsinhalte in erforderlichem Ausmaß unterstützen. Sofern erforderlich, beinhaltet dies auch die kostenlose Bereitstellung von fachlich qualifiziertem Personal vor Ort.

Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten der *Kundin*. Kommt die *Kundin* ihren Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise nach, so sind, unbeschadet anderer gesetzlicher Ansprüche oder Rechte, die daraus entstehenden Folgen oder Kosten, wie Verzögerungen, Mehraufwendungen, etc. von der *Kundin* zu tragen.

Sofern die Durchführung der Leistungspflicht von **k.consult** einen Termin vor Ort erfordert, gelten die Terminvereinbarung und auch der Termin selbst als Mitwirkungspflicht der *Kundin*. Sollte die *Kundin* oder die von der *Kundin* genannte Ansprechperson vor Ort einen vereinbarten Termin nicht einhalten, so ist **k.consult** berechtigt, die angefallenen Reisekosten in Rechnung zu stellen. Es gelten die Bestimmungen nach Punkt 12. Reisekosten, wobei in diesem Fall (Nicht-Erfüllung der Mitwirkungspflicht) die geographischen Ausnahmen hinsichtlich der Definition einer "Reise" im Sinne dieser AGB nicht gelten. In diesem Fall gilt somit jede Fahrt als "Reise" im Sinn dieser AGB.

14. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Jeder *Vertrag* über ein Zielschuldverhältnis beginnt mit dem Datum der ordentlichen und vollständigen Unterzeichnung des *Vertrages* durch die *Vertragspartner*. Den *Vertragspartnern* steht es jedoch frei, auch für Zielschuldverhältnisse einen Vertragsbeginn im *Vertrag* zu definieren. Ein *Vertrag* über ein Zielschuldverhältnis endet automatisch mit Vertragserfüllung und bedarf keiner Kündigung.

Ein *Vertrag* über ein Dauerschuldverhältnis beginnt mit dem Datum der ordentlichen und vollständigen Unterzeichnung des *Vertrages* durch die *Vertragspartner* oder mit dem im *Vertrag* definierten Vertragsbeginn, und endet entweder automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt oder aber mittels Kündigung.

Sofern im *Vertrag* ein Zeitpunkt vereinbart wird, zu dem das Vertragsverhältnis endet ("Vertragsende"), endet der *Vertrag* zu dem vereinbarten Zeitpunkt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Erklärung durch die *Vertragspartner* bedarf. In diesem Fall verzichten die *Vertragspartner* auch für die Dauer bis zum vereinbarten Vertragsende auf ihr Recht auf ordentliche Kündigung des *Vertrages*. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.

Wird kein Vertragsende im *Vertrag* vereinbart, so ist jeder *Vertragspartner* berechtigt, den *Vertrag* jeweils zum Ablauf einer *Vertragsperiode* mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich, per Einschreiben, erfolgen.

15. Sonderkündigungsrecht

Informiert **k.consult** die *Kundin* über eine erforderliche Preisanpassung, so hat die *Kundin* ein Sonderkündigungsrecht. Unter Verweis auf die angekündigte Preisanpassung kann die *Kundin* den *Vertrag* zum letzten des Monats, bevor die Preisanpassung in Kraft treten würde, schriftlich, per Einschreiben, kündigen. Die Kündigung muss zumindest 14 Tage vor Inkrafttreten der Preisanpassung erfolgen.

16. Außerordentliche Vertragskündigung

Unbeachtet der Bestimmungen zur ordentlichen Kündigung kann jeder *Vertragspartner* den *Vertrag* unter Einhaltung einer Frist von Fünf Kalendertagen jeweils zum Ende eines Kalendermonats, kündigen:

- bei einem Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dem *Vertrag*.
- bei einem fortgesetzten Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten.
- bei fortgesetztem Zahlungsverzug.

Ohne Einhaltung einer Frist kann jeder *Vertragspartner* den *Vertrag* sofort kündigen, wenn mindestens eines der nachgenannten Ereignisse eingetreten ist:

- Wenn über das Vermögen eines *Vertragspartners* das Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Kostendeckung abgelehnt wird.
- Wenn ein *Vertragspartner* dauerhaft die Gewerbeberechtigung verliert, sofern er als Gewerbetreibender auftritt.
- Wenn die vertragsgemäße Auftragserfüllung offensichtlich unmöglich wird, z.B. durch geänderte gesetzliche bzw. behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt, Untergang des vertragsgegenständlichen Objektes, etc.

In allen hier genannte Fällen ist die Kündigung dem jeweils anderen *Vertragspartner* (bzw. seinem gesetzlichen Vertreter) schriftlich, per Einschreiben, mitzuteilen.

17. Gewährleistung

k.consult leistet dafür Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen vereinbarungsgemäß erfüllt werden. Unerhebliche Minderungen oder Mängel bleiben außer Betracht.

k.consult wird Gewährleistungsmängel, die von der *Kundin* in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Mangels gemeldet werden, durch Nachbesserung beseitigen. Eine Ersatzvornahme ohne Zustimmung durch **k.consult** ist grundsätzlich ausgeschlossen.

k.consult leistet keine Gewähr, wenn die Mängelrüge nicht fristgerecht schriftlich erhoben wurde, wenn der Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder der mangelhaften Mitwirkung der *Kundin* beruht, oder wenn die Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **k.consult** von der *Kundin* oder einem Dritten verändert wurden.

Die Gewährleistung beträgt 6 Monate, jeweils beginnend mit der Übergabe des Abschlussberichts, oder aber der im *Vertrag* vereinbarten Handlung(en), welche die Vertragserfüllung durch **k.consult** darstellen.

18. Haftung

Die *Vertragspartner* haften einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Beweislast dafür, ob ein Schädiger vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft denjenigen, der den Schaden behauptet.

Sofern in einzelnen Bestimmungen des *Vertrages* nicht ausdrücklich vereinbart, sind Ansprüche auf entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden oder Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten, sowie der Aufwand durch Drittornahme ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

19. Geistiges Eigentum

Die *Vertragspartner* harten dafür, dass sie für die von ihnen im Rahmen der Erfüllung eines *Vertrages* verwendeten bzw. zur Verfügung gestellten Dokumente und Produkte die erforderlichen Nutzungsrechte iSd Urheberrechtes besitzen und somit berechtigt sind, die Dokumente und Produkte zu nutzen und auch dem anderen *Vertragspartner* gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.

Mit der Vertragserfüllung ist jedoch keine Übertragung von Nutzungsrechten iSd Urheberrechtes, welche ein *Vertragspartner* besitzt, an den jeweils anderen *Vertragspartner* verbunden.

Etwas von **k.consult** im Zuge der Vertragserfüllung geschaffene Werke (Dokumente, Prozesse, Darstellungen, usw.) sind das geistige Eigentum von **k.consult**. Die *Kundin* erhält an diesem Werk ausschließlich das Recht, es zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, wie z.B. dem Nachweis der Objektsicherheit, zu verwenden. Davon ausgeschlossen ist ausdrücklich das Recht der kaufmännischen Verwertung des Werkes (Weitergabe, Verbreitung, etc.)

20. Geheimhaltung

Die *Vertragspartner* sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten bezüglich aller ihnen im Zuge der Geschäftsbeziehung bzw. Leistungserbringung im Rahmen eines *Vertrages* bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen, Daten, usw. von bzw. über den jeweils anderen *Vertragspartner* bzw. deren Geschäftsverhältnisse bzw. deren Mitarbeiter verpflichtet. Dies beinhaltet auch alle aus der Vertragserfüllung gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse, auch wenn diese durch das Urheberrecht geschützt sind. Davon ausgenommen sind allgemein bekannt gewordene oder bereits Dritten zugänglich gewordene Informationen. Die *Vertragspartner* haften einander für alle aus einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht resultierenden Schäden.

21. Verzicht

Das Nicht-Ausüben eines Rechtes bzw. der Verzicht auf ein festgelegtes Recht, welches einem *Vertragspartner* auf Grund eines *Vertrages*, einem dem *Vertrag* zugrunde liegenden Dokument (AGB, BGB), oder einem Anhang zum *Vertrag* zustehen würde, ist nicht als permanenter Verzicht zur Ausübung dieses Rechtes, weder gleich noch in Hinkunft, zu verstehen. Die Ausübung oder Nicht-Ausübung jedweden Rechtes ist auf den Einzelfall zu beurteilen.

22. Zession

Alle Forderungen der *Vertragspartner* untereinander aus dem *Vertrag* unterliegen einem generellen Zessionsverbot.

23. Kompensation

Die *Vertragspartner* vereinbaren ein gegenseitiges Kompensationsverbot. Kein *Vertragspartner* ist berechtigt, seine Forderungen gegen die Forderungen des jeweils anderen *Vertragspartners* aufzurechnen, ausgenommen bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

24. Subvergabe

Die *Kundin* räumt **k.consult** das unbeschränkte Recht ein, Subunternehmen, freie Mitarbeiter und sonstige Institutionen (z.B. Prüfanstalten) nach eigenem Ermessen zur Erfüllung eines *Vertrages* zu beauftragen bzw. hinzuzuziehen.

25. Höhere Gewalt

Die *Vertragspartner* werden für die Dauer und den Umfang der Behinderung durch Höhere Gewalt von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen befreit und tragen die daraus resultierenden Nachteile selbst. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie schwerwiegend und von den *Vertragspartnern* nicht zu vertreten sind.

26. Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen des *Vertrages*, einem dem *Vertrag* zugrundeliegenden Dokuments (AGB, BGB), oder einem Anhang zum *Vertrag* ungültig werden bzw. teilweise ungültig werden oder sind, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der ungültig gewordenen Regelung tritt jene rechtsgültige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der ungültig gewordenen Regelung am ehesten entspricht.

27. Besondere Bestimmungen für Verbraucher (KSchG)

Handelt es sich bei der *Kundin* um einen Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen, und ergänzen bzw. ersetzen die entsprechenden Bestimmungen in den gegenständlichen AGB. Den Nachweis, dass es sich bei der *Kundin* um einen Verbraucher iSd §1 Abs. 1 KSchG handelt, hat die *Kundin* zu erbringen.

27.1. Angebot und Kostenvoranschlag

Grundlage für einen *Vertrag* zwischen den *Vertragspartnern* ist ein Angebot von **k.consult** an die *Kundin*. Das Angebot wird ausnahmslos schriftlich gelegt. Das Angebot kann in PDF-Format an die von der *Kundin* bekannt gegebenen E-Mail-Adresse verschickt werden oder in jeder anderen Form übermittelt werden (z.B. persönlich, postalisch, etc.)

27.2. Vertragsabschluss

Ein *Vertrag* kommt durch die Annahme der Beauftragung durch **k.consult** zustande. Die Annahme kann durch entsprechende firmenmäßige Zeichnung der Beauftragung erfolgen, oder mittels eines gesondert ausgestellten Dokumentes, welches von beiden Seiten firmenmäßig zu zeichnen ist.

27.3. Rücktrittsrecht

Entsprechend den Bestimmungen des KSchG §3 ff ist die *Kundin* innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Annahme des Angebots bzw. Unterzeichnung des *Vertrages* zum Rücktritt berechtigt. Die Rücktrittserklärung muss nachweislich bei **k.consult** eingelangt sein (eingeschriebener Brief, Fax, Übermittlung per E-Mail mit Lesebestätigung oder Antwort-Mail), unterliegt aber sonst keinem Formerfordernis.

27.4. Gewährleistung

Hinsichtlich der Gewährleistung und Gewährleistungsfristen gelten die Bestimmungen des ABGB §932 ff.

27.5. Haftung

Die *Vertragspartner* haften einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ausgenommen im Fall von Personenschäden. Die Beweislast dafür, ob der Schädiger vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft denjenigen der den Schaden behauptet.

27.6. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den Bestimmungen des §14 KSchG.

28. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der *Vertrag* sowie alle dem *Vertrag* zugrundeliegende Dokumente (AGB, BGB) und Anhänge zum *Vertrag* unterliegen österreichischem Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen AGB sowie aller darauf Bezug nehmenden *Verträge* ist das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen im Landesgericht Wiener Neustadt.

29. Abbildungen

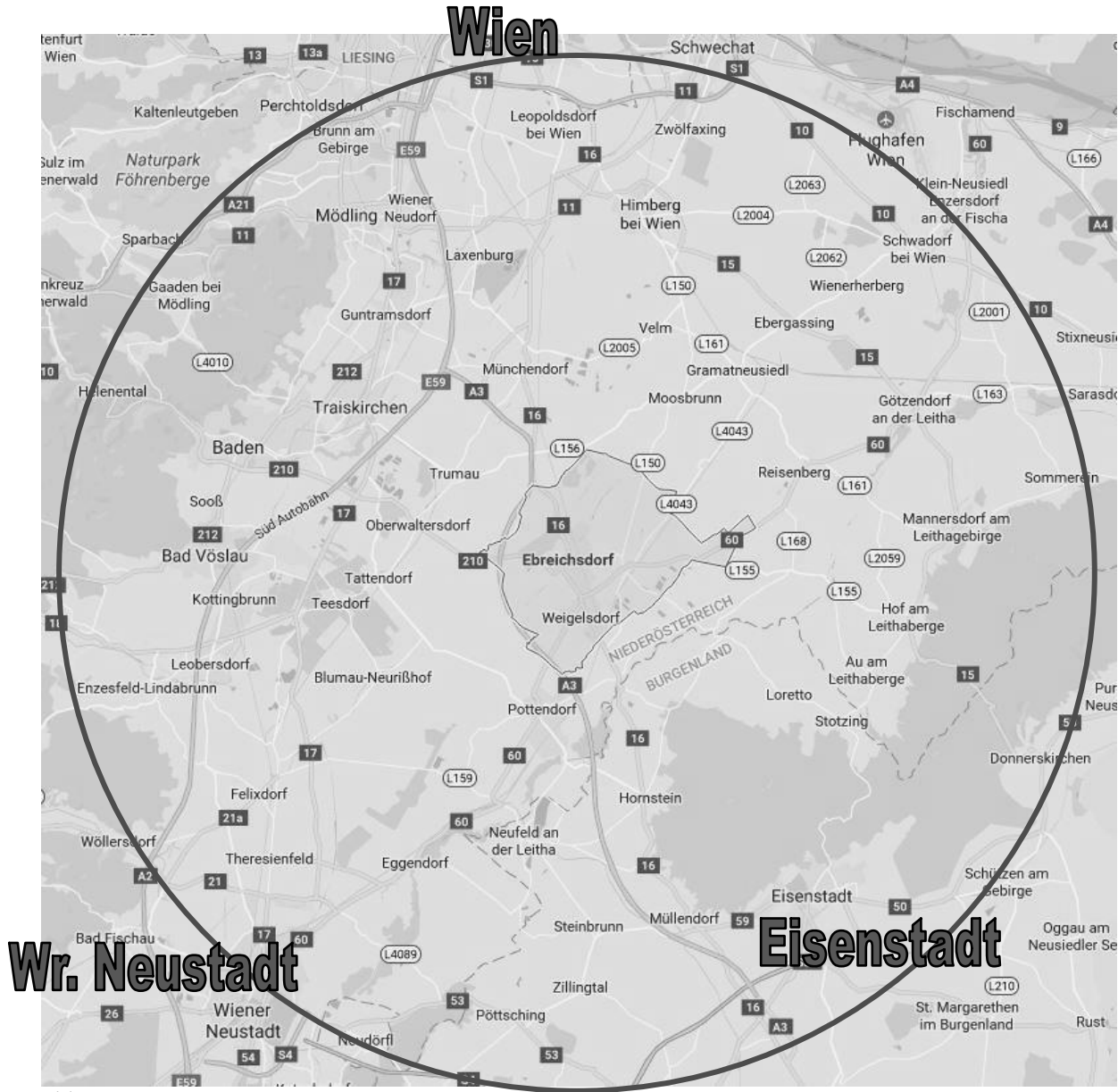


Abb. 1